

TE Vwgh Beschluss 2016/9/21 Ra 2016/13/0026

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.2016

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag;

Norm

B-VG Art133 Abs4;
EStG 1988 §28;
VwGG §34 Abs1;

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. EStG 1988 § 28 heute
 2. EStG 1988 § 28 gültig ab 19.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2024
 3. EStG 1988 § 28 gültig von 20.07.2022 bis 18.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
 4. EStG 1988 § 28 gültig von 15.08.2015 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
 5. EStG 1988 § 28 gültig von 01.01.2013 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
 6. EStG 1988 § 28 gültig von 31.12.2010 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
 7. EStG 1988 § 28 gültig von 27.06.2008 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2008
 8. EStG 1988 § 28 gültig von 01.05.1996 bis 26.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
 9. EStG 1988 § 28 gültig von 30.12.1989 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
 10. EStG 1988 § 28 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989
-
1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021

3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Fuchs und die Hofräte Dr. Nowakowski und MMag. Maislinger als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Wimberger, über die Revision des W in B, vertreten durch die Writzmann & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfer in 1120 Wien, Schönbrunnerstrasse 188, gegen das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes vom 27. April 2016, Zl. RV/7102972/2011, betreffend Wiederaufnahme hinsichtlich Einkommensteuer für die Jahre 2006 bis 2008 und Einkommensteuer für die Jahre 2006 bis 2009, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. 1 Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

2 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. 2 Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

3 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. 3 Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

4 Im vorliegenden Fall erwarb der Revisionswerber im Sommer 1994 zu Vermietungszwecken ein Gebäude in der Nähe des Hauptplatzes einer niederösterreichischen Stadt, erzielte in der Folge aber nur im Jahr 1996 einen Überschuss. Der Verneinung eines Einkunftsquellencharakters der Vermietung in den Streitjahren 2006 bis 2009 im angefochtenen Erkenntnis hält er in der Revision entgegen, das Bundesfinanzgericht habe zu Unrecht nicht berücksichtigt, dass das Abweichen der Ergebnisse der Vermietung von der positiven Prognose seine Ursache in einer Unwägbarkeit gehabt habe. Die Unwägbarkeit liege "im Krankheitsfall des Bürgermeisters X, der 1993 krankheitsbedingt somit infolge Unwägbarkeit aus dem Amt des Bürgermeisters" der niederösterreichischen Stadt ausgeschieden sei. Der nachfolgende Bürgermeister habe den Hauptplatz der Stadt für parkende Autos gesperrt, eine für die Zufahrt zum Mietobjekt wichtige Straße sei zur Einbahnstraße geworden, und es sei zur Förderung von Betriebsansiedlungen an der Peripherie gekommen. Diese Maßnahmen hätten die Besucherfrequenz im Bereich des Stadtzentrums beeinträchtigt und die Vermietung des Objektes erschwert. Werde der Verlust der persönlichen Arbeitskraft des

Unternehmers in der Rechtsprechung als Unwägbarkeit anerkannt, so stelle "der Verlust der persönlichen Arbeitskraft eines Politikers, der wesentliche wirtschaftliche Entscheidungen für eine Stadt trifft, sehr wohl eine gleichartige Sachverhaltslage" dar. Die "Krankheit des Steuerpflichtigen" sei "vergleichbar z.B. mit der Erkrankung des Bürgermeisters". 4 Im vorliegenden Fall erwarb der Revisionswerber im Sommer 1994 zu Vermietungszwecken ein Gebäude in der Nähe des Hauptplatzes einer niederösterreichischen Stadt, erzielte in der Folge aber nur im Jahr 1996 einen Überschuss. Der Verneinung eines Einkunftsquellencharakters der Vermietung in den Streitjahren 2006 bis 2009 im angefochtenen Erkenntnis hält er in der Revision entgegen, das Bundesfinanzgericht habe zu Unrecht nicht berücksichtigt, dass das Abweichen der Ergebnisse der Vermietung von der positiven Prognose seine Ursache in einer Unwägbarkeit gehabt habe. Die Unwägbarkeit liege "im Krankheitsfall des Bürgermeisters römisch zehn, der 1993 krankheitsbedingt somit infolge Unwägbarkeit aus dem Amt des Bürgermeisters" der niederösterreichischen Stadt ausgeschieden sei. Der nachfolgende Bürgermeister habe den Hauptplatz der Stadt für parkende Autos gesperrt, eine für die Zufahrt zum Mietobjekt wichtige Straße sei zur Einbahnstraße geworden, und es sei zur Förderung von Betriebsansiedlungen an der Peripherie gekommen. Diese Maßnahmen hätten die Besucherfrequenz im Bereich des Stadtzentrums beeinträchtigt und die Vermietung des Objektes erschwert. Werde der Verlust der persönlichen Arbeitskraft des Unternehmers in der Rechtsprechung als Unwägbarkeit anerkannt, so stelle "der Verlust der persönlichen Arbeitskraft eines Politikers, der wesentliche wirtschaftliche Entscheidungen für eine Stadt trifft, sehr wohl eine gleichartige Sachverhaltslage" dar. Die "Krankheit des Steuerpflichtigen" sei "vergleichbar z.B. mit der Erkrankung des Bürgermeisters".

5 Diesem Standpunkt, auf dessen Relevanz für die Fortsetzung der verlustreichen Vermietung auch in den Jahren 2006 bis 2009 nicht eingegangen werden muss, steht entgegen, dass sich die Erkrankung und Amtsniederlegung des Bürgermeisters, von dem der Revisionswerber anzunehmen scheint, dass es die kritisierten Maßnahmen unter dessen Amtsführung nicht gegeben hätte, nach dem eigenen Vorbringen des Revisionswerbers im Jahr vor seinem Erwerb des Objektes ereignete und daher als Vorfall, der dem Beginn der zu beurteilenden Tätigkeit vorausging, schon in der Prognose zu berücksichtigen war.

6 Die Revision wirft schon aus diesem Grund keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf und war daher zurückzuweisen.

Wien, am 21. September 2016

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2016130026.L00

Im RIS seit

16.12.2016

Zuletzt aktualisiert am

19.12.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at